

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Der Anstoss für diese Abhandlung ging vom Parlament des Kantons Zürich aus. Dort reichte am 23. September 1996 eine Gruppe von Parlamentariern um Hanspeter Amstutz eine Motion ein. Darin wurde die Regierung aufgefordert, die Schulpsychologie nach einem zeitgemässen Konzept neu zu ordnen und sie verbindlich zu regeln. Die Parlamentarier hielten eine Neuordnung der Schulpsychologie für notwendig, da sie ihren damaligen Zustand in mancherlei Hinsicht als unbefriedigend einschätzten. Die Motion (Amstutz & Mitunterzeichnende, 1996) lautete wie folgt:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein zeitgemässes schulpsychologisches Angebot allenfalls im Rahmen der teilautonomen Schulen im ganzen Kanton sicherzustellen. Dabei sollen folgende Punkte rechtlich verbindlich, möglichst auf Gesetzesstufe, geregelt werden:

- Praxisnaher, an einem klaren Berufsbild und den Bedürfnissen der Volksschule orientierter Leistungsauftrag
- Gewährleistung einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen dem Schulpsychologischen Dienst und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sowie weiteren in der Jugendhilfe tätigen Stellen
- Wahrung der im Datenschutzgesetz definierten Persönlichkeitsrechte
- Organisationskonzept für Trägerschaft und Finanzierung
- Massnahmen zur Qualitätssicherung und Einrichten einer fachlichen Aufsicht

Begründung:

Neben der traditionellen Dienstleistung der Schulpsychologischen Dienste, der Beurteilung von Kindern und Jugendlichen, auf deren Grundlage sonderpädagogische Massnahmen wie Schulung in Sonderklassen oder Sonderschulen beschlossen werden, verlangen Lehrkräfte, Eltern und Schulbehörden zunehmend psychologische Beratung und Unterstützung für psychosoziale Probleme im Umfeld der Schule. Dazu zählt vor allem eine verstärkte Mitarbeit im Bereich der Sucht- und Gewaltprävention, beim Kinderschutz und bei der Integration von Kindern.

Von Seite der Schule wird erwartet, dass Schulpsychologen eng mit den Lehrkräfteteams zusammenarbeiten und eine niederschwellig zugängliche Schülerberatung einrichten. Durch eine effiziente Hilfeleistung bei Kindern und Jugendlichen, die aus Krisensituationen nicht mehr herausfinden, soll die Schule von Aufgaben entlastet werden, die sie ohnehin nicht mehr im Alleingang bewältigen kann.

Trotz vorhandener fachlicher Kompetenz können die notwendigen Dienstleistungen von den Schulpsychologischen Diensten aufgrund struktureller Mängel nicht oder nur zum Teil erbracht werden. Auch in Bezug auf die traditionelle Einzelfalldiagnostik sind die aktuellen Strukturen der schulpsychologischen Versorgung unzureichend. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Folgen der sonderpädagogischen Massnahmen, welche die diagnostische Beurteilung durch die Schulpsychologischen Dienste auslöst, bedenklich: Die Schulpsychologischen Dienste mit einem Betriebsaufwand von etwa 10 Mio. Franken beantragen sonderpädagogische Massnahmen, deren Kosten auf mindestens 100 Mio. Franken jährlich geschätzt werden. Bessere schulpsychologische Strukturen ermöglichen Einsparungen bei sonderpädagogischen Massnahmen.

Der fehlende gesetzliche Rahmen führt im Kanton Zürich zu qualitativ unterschiedlichen schulpsychologischen Angeboten und sogar zu Versorgungslücken. Dies hat zur Folge, dass notwendige Aufgaben in vielen Fällen schon aus Kapazitätsgründen nicht übernommen werden können. Zudem wird häufig die Übernahme neuer Aufgaben durch veraltete Abrechnungsmodelle verunmöglicht, weil nur die traditionelle diagnostische Tätigkeit mit einem einzelnen Kind entschädigt wird.

Ohne gesetzliche Regelungen ist eine weitere Aufsplitterung der regional organisierten Schulpsychologischen Dienste zu befürchten, was sich hemmend auf die Qualität der erbrachten Leistungen auswirken dürfte und zur Verteuerung des administrativen Aufwands beiträgt. Die Frage der Aufsicht ist unbefriedigend gelöst, weil eine fachlich kompetente Aufsicht schlicht fehlt.

Im Kanton Zürich ist kein klar umrissenes Berufsbild für Schulpsychologen vorhanden. Bei einer anspruchsvollen Aufgabe wie der Schulpsychologie sind hohe Ausbildungsstandards eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit. Ein Ausbildungskonzept ist notwendig.

Schulpsychologische Dienste bearbeiten sehr sensible Personendaten. Die gesetzlichen Grundlagen des Datenschutzes für den Bereich der schulpsychologischen Tätigkeit sind ungenügend. Es besteht deshalb ein dringender Regelungsbedarf.

Verschiedene Stellen und Organisationen übernehmen psychologische Hilfestellung für Kinder und Jugendliche. So ist beispielsweise der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst für die Behandlung psychischer Krankheiten zuständig. Bei schwer zerrütteten Familien wiederum werden in den meisten Fällen die lokalen Sozialbehörden eingeschaltet. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Hilfe leistenden Stellen ist vielerorts noch nicht zufriedenstellend eingerichtet, und kostspielige Doppelspurigkeiten auf dem Feld der Jugendhilfe sind leider keine Seltenheit. Nur ein SPD mit präzisiertem gesetzlichem Auftrag ist in der Lage, eine klare Aufgabenteilung vorzunehmen und kostensparende Synergien zu nutzen.

Fast alle Deutschschweizer Kantone haben das schulpsychologische Angebot gesetzlich verankert. Im Kanton Zürich stützt sich der Schulpsychologische Dienst nur auf völlig unverbindliche Empfehlungen des Erziehungsrats aus dem Jahre 1985. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, die kostspieligen fachlichen und strukturellen Mängel zu beheben und den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Zürich auf gesetzlich solide Grundlagen zu stellen.

Am 9. November 1998 überwies das Parlament die Motion an die Regierung. Damit wurde die Regierung beauftragt, eine Neuausrichtung der Schulpsychologie im Sinne der Motion zu prüfen und dem Kantonsrat einen (Gesetzes-)Vorschlag zu unterbreiten. Die Regierung übergab das Geschäft dem Amt für Jugend und Berufsberatung. Dort wurde ein Projekt gestartet, dessen Leitung dem Verfasser übertragen wurde<sup>1</sup>.

## 1.2 Fragestellung

Hanspeter Amstutz und seine Ratskollegen hatten im Text der Motion nicht nur eine Analyse der aktuellen Zürcher Schulpsychologie vorgelegt, sondern auch schon die Lösung, das neue Konzept, in einigen Punkten vorweggenommen. Sollte das Projekt also von der Motion ausgehen und sich darauf beschränken, die um noch fehlende Elemente zu ergänzen? Nein, schnell wurde klar, dass dies nicht in Frage kam, weil über die Schulpsychologischen Dienste praktisch keine Daten vorhanden waren; nicht einmal eine vollständige und aktualisierte Adressliste war zu haben. Das Fehlen jeglicher Informationen war darauf zurückzuführen, dass die Schulpsychologischen Dienste von den lokalen Schulbehörden (Schulpflegen) getragen werden und untereinander nicht verbunden sind.

Nun brauchte das Projekt unbedingt Daten. Zum einen mussten die in der Motion enthaltenen Aussagen auf Übereinstimmung mit den Tatsachen überprüft werden. Zum anderen galt es, den aktuellen Zustand der Schulpsychologie in Erfahrung zu bringen, denn nur was bekannt ist, kann reorganisiert werden. Deshalb begann das Projekt mit einer Fragebogenerhebung bei den

---

<sup>1</sup> Die Motion wurde vom Parlament am 1. Juli 2002 zusammen mit der Annahme des später vom Volk abgelehnten Volksschulgesetzes abgeschrieben.

Schulpsychologischen Diensten, auf deren Basis die aktuelle Verfassung der Zürcher Schulpsychologie detailliert beschrieben wurde (Milic, 2001). Das Kapitel 2 dieser Abhandlung beruht auf dieser Publikation.

Nach der Erhebung und Beschreibung des Ist-Zustands der Schulpsychologie zog sich der Verfasser aus dem Projekt zurück, befasste sich aber im Rahmen dieser Dissertation auf privater Basis weiterhin mit dem Thema. Da der Ist-Zustand nun bekannt war, stellte sich die Frage, in welche Richtung der Ist-Zustand verändert werden sollte. Wie kann entschieden werden, welche Ausprägungen schulpsychologischer Versorgungssysteme besser sind als andere? Es liegt am nächsten, Antworten auf diese Frage in wissenschaftlichen Publikationen zu suchen. Antworten versprechen aber auch die Geschichte der Schulpsychologie, ihre Verbreitung auf dem Globus und besonders die schulpsychologischen Versorgungssysteme anderer Länder. Über diese Themen wurden umfangreiche Recherchen durchgeführt. Dabei wurde es immer deutlicher, dass die Frage, was gute Schulpsychologie ist, nicht zu trennen ist von der Frage, was Schulpsychologie an sich ist. Die Ergebnisse der ausgedehnten Suche nach der (guten) Schulpsychologie werden im Kapitel 3 vorgestellt.

Diese Suche ergab Informationen, mit denen einige wichtige Aspekte schulpsychologischer Versorgungssysteme beschrieben werden konnten. Dagegen reichten die Informationen nicht aus, um einen Referenzrahmen zu entwickeln, der als allgemeingültiger Massstab für die Beurteilung der Qualität schulpsychologischer Versorgungssysteme dienen könnte. Mangels Qualitätsmassstab musste der Veränderungsbedarf anders bestimmt werden: Organisiert nach dem gleichen Raster, welcher der Informationssammlung zugrunde lag, wurden die internationale und die Zürcher Ebene einander gegenübergestellt. Anschliessend wurden Schlussfolgerungen für die Zürcher Schulpsychologie gezogen. Die Analysen und die Schlussfolgerungen beruhen nicht auf einer bestimmten Methode; die Leitlinie bestand darin, bei allen Gedankengängen von den vorgefundenen Fakten auszugehen und die Überlegungen für den Leser nachvollziehbar zu gestalten. Dieses Vorgehen kann nicht völlig objektiv sein, folglich ist es möglich, dass andere Personen zum Teil andere Schlüsse ziehen. Falls jedoch andere Schlüsse gezogen werden, müssen sie sich an ihrer logischen Stringenz und ihrer Übereinstimmung mit den Fakten messen lassen.

Zusammengefasst wurden folgende Fragestellungen bearbeitet:

- a. Wie ist die schulpsychologische Versorgung gegenwärtig beschaffen?
- b. Nach welchem Massstab kann die gegenwärtige schulpsychologische Versorgung beurteilt werden?
- c. Wie sollte die gegenwärtige schulpsychologische Versorgung verändert werden?

## **2 Schulpsychologie im Kanton Zürich**

### **2.1 Erhebung**

Am 6. September 2000 wurden alle 221 Schulgemeinden der Volksschule angeschrieben. Sie wurden als Träger der Schulpsychologischen Dienste um ihr Einverständnis zu einer Befragung dieser Dienste gebeten. Weiter sollten sie angeben, welcher Schulpsychologische Dienst für sie zuständig war. Alle Schulgemeinden haben den Fragebogen retourniert und ihr Einverständnis zur Befragung gegeben. Auf der Basis der Angaben der Schulgemeinden konnte erstmals eine vollständige Adressliste der Schulpsychologischen Dienste erstellt und eine Zuordnung zwischen Schulgemeinden und Schulpsychologischen Diensten erstellt werden.

Nachdem die Schulgemeinden grünes Licht gegeben hatten, wurden am 18. Dezember 2000 zwei Fragebogen an die Schulpsychologischen Dienste verschickt (Fragebogen siehe Anhang). Zuvor waren beide Fragebogen vom Vorstand der Vereinigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kanton Zürich VSKZ aus der Sicht der Praxis begutachtet sowie vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich auf Datenschutzkonformität geprüft worden. Ein Fragebogen betraf den Dienst als Ganzes und sollte von der Dienstleistung beantwortet werden. Der andere Fragebogen richtete sich an die einzelnen Mitarbeiter. Der Fragebogen an die Leitung enthielt Fragen zu Organisation, Trägerschaft, Anstellungsbedingungen, Finanzierung, Stellen dotierung, Standorten, Einzugsgebiet und Statistik. Die einzelnen Mitarbeiter wurden zu Qualifikation, Lohn, Supervision, Intervention, Weiterbildung, beruflichem Transport, Tätigkeiten, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie zu ihrer Beurteilung des Ist-Zustandes und der vorgesehenen Neustrukturierung befragt.

Die Erhebung stellt einen Querschnitt im Jahr 2000 dar. Zum Teil war es sinnvoll, nach dem ganzen Jahr zu fragen, beispielsweise bei der Anzahl der besuchten Weiterbildungsstunden. Andere Fragen wurden auf zwei bestimmte Zeitpunkte innerhalb des Jahres 2000 bezogen, nämlich auf den 15. oder den 30. September 2000. Beim Personalbestand zum Beispiel wurde eine Momentaufnahme am 15. September 2000 gewählt. Dieses Datum fällt mit dem Stichtag der bildungsstatistischen Erhebung der Bildungsdirektion zusammen. Dieser Umstand erlaubt es, dem von den Diensten angegebenen Personalbestand den offiziellen Schülerzahlen zuzuordnen, und auf diese Weise eine einheitliche Berechnung der Versorgungsdichte vorzunehmen.

Im Kanton Zürich bestehen insgesamt 50 Schulpsychologische Dienste. Diese 50 Dienste beschäftigen 150 bzw. 146 Personen, die sich insgesamt 87.7 volle Stellen teilen. Die unterschiedlichen Personenzahlen ergeben sich je nach Zählweise, da vier Personen bei zwei verschiedenen Diensten tätig sind. Werden die Mitarbeitenden aller Dienste zusammengezählt, ergeben sich 150 Personen; werden hingegen die Individuen zusammengezählt, ist die Summe 146 Personen. – An den 50 Schulpsychologischen Diensten arbeiten 34 Sekretäre mit insgesamt 19.4 vollen Stellen. Andere Berufsgruppen (z. B. Psychotherapeuten) sind mit lediglich fünf Personen und total 2.3 vollen Stellen vertreten.

Die 50 Schulpsychologischen Dienste sind in erster Linie für den Kindergarten und die Volksschule mit total 126'483 Schülern zuständig. Eigentlich beträgt das Total der Schüler der Volksschule und des Kindergartens 130'681. Da jedoch in der Stadt Zürich sieben Achtel der Kinder-

gartenpopulation durch den Schulärztlichen Dienst versorgt werden, reduziert sich dadurch die Gesamtpopulation um 4'198 Schüler auf 126'483 (Stand Schuljahr 2000/2001).

43 Schulpsychologische Dienste haben den Fragebogen retourniert, was nominell einem Rücklauf von 86.0% entspricht. Dieser Anteil ist schon nominell hoch. Gewichtet mit der Anzahl Schüler in ihrem Einzugsgebiet decken die 43 Schulpsychologischen Dienste in der Stichprobe sogar 96.8% der Schülerpopulation ab.

**Tabelle 1: Die Schulpsychologischen Dienste und die durch sie versorgten Schüler in der Stichprobe**

	<i>Schulpsychologische Dienste</i>		<i>Schüler</i>	
	<i>Anzahl</i>	<i>Anteil in %</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Anteil in %</i>
Population	50	100.0	126'483	100.0
Stichprobe	43	86.0	122424	96.8

Von den 150 Schulpsychologen im Kanton Zürich haben 113 an der Erhebung teilgenommen. Dies entspricht einem Anteil von 75.3%. Diese 113 Personen besetzen zusammen 66.9 von insgesamt 87.7 Schulpsychologenstellen im Kanton. Der Anteil der Stellen in der Stichprobe beträgt damit 76.3%.

**Tabelle 2: Die Schulpsychologen und die Schulpsychologenstellen in der Stichprobe**

	<i>Personen</i>		<i>Stellen</i>	
	<i>Anzahl</i>	<i>Anteil in %</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Anteil in %</i>
Population	150	100.0	87.7	100.0
Stichprobe	113	75.3	66.9	76.3

Der Rücklauf der Fragebogen ist auch gleichmässig auf die Schulpsychologischen Dienste verteilt. An den 43 Diensten in der Stichprobe arbeiten total 142 Schulpsychologen. Davon haben insgesamt 113 oder 79.6% an der Befragung teilgenommen. Der mittlere Anteil der Personen, die pro Dienst an der Erhebung teilgenommen haben, liegt bei 88.3%. Bei 33 der 43 Dienste haben 100% aller dort tätigen Schulpsychologen teilgenommen, bei den restlichen 10 Diensten zwischen 0 und 79.52%. Der Wert 0% kam dadurch zustande, dass von einem 1-Person-Dienst der Dienst-Fragebogen vorliegt, der individuelle Fragebogen aber nicht. Anteile von unter 50% sind nur bei 2 Diensten aufgetreten; allerdings befinden sich in der Stichprobe genügend andere Dienste von vergleichbarer Grösse mit gutem Rücklauf, sodass die Stichprobe durch die 2 Dienste mit geringem Rücklauf nicht verzerrt ist.

Die Geschlechterverteilung in der Stichprobe entspricht mit einem Frauenanteil von 63% und einem Männeranteil von 37% exakt den Verhältnissen in der Population. Die Stichprobe gibt also auch in dieser Beziehung die Verhältnisse in der Population korrekt wieder.

Demnach ist die Stichprobe in Bezug auf die Dienste, die Mitarbeiter, ihre Verteilung auf die Dienste sowie ihr Geschlecht hoch repräsentativ.

63.4% der Befragten sind weiblich, 36.6% männlich. Ihr Alter liegt zwischen 27 und 64 Jahren bei einem Mittelwert von 42.9 Jahren, wobei die Männer im Mittel rund 2.5 Jahre älter sind als die Frauen. Um die Berufserfahrung korrekt wiederzugeben, wurde nur die effektiv im Beruf verbrachte Zeit berücksichtigt. Die Berufserfahrung von Teilzeitangestellten wurde entsprechend ihrem Pensum reduziert. Auf diese Weise berechnet resultiert eine mittlere Berufserfahrung von 5.5 Jahren. Allerdings besteht ein grosser Unterschied zwischen den Geschlechtern, indem Männer doppelt so viele Dienstjahre aufweisen wie Frauen. Dieser grosse Unterschied wird zum einen dadurch erklärt, dass die Frauen mit kleineren Pensen arbeiten, sodass sie deshalb nach der hier verwendeten Berechnungsweise in der gleichen Zeit weniger Dienstjahre sammeln als Männer mit ihren grösseren Pensen. Ein weiterer Grund für den Unterschied liegt darin, dass die Frauen mehr Zeit in die Betreuung eigener Kinder investiert haben als Männer (Frauen: 3.8 Jahre; Männer: 1.1 Jahre)

**Tabelle 3: Berufserfahrung und Kinderbetreuung**

<i>Dienst- und Familienjahre</i>	<i>N</i>	<i>Mittelwerte</i>			
		<i>alle</i>	<i>Frauen</i>	<i>Männer</i>	<i>Differenz</i>
Dienstjahre an diesem SPD	110	4.1	2.4	7.0	4.6
Dienstjahre als Schulpsychol. total	110	5.5	4.0	8.3	4.4
Dienstjahre in anderem Beruf	110	5.0	4.2	6.4	2.2
Dienstjahre total	110	10.6	8.2	14.7	6.6
Betreuung eigener Kinder (Familie)	107	2.8	3.8	1.1	-2.6

Den grössten Teil der im Beruf verbrachten Zeit – nämlich 4.1 Jahre – haben die Befragten an ihrem aktuellen Arbeitsplatz gearbeitet. Generell wird die Arbeitsstelle also nicht häufig gewechselt, wobei Frauen eher häufiger zu wechseln scheinen als Männer.

## 2.2 Ergebnisse

Um die Informationen über verschiedene schulpsychologische Versorgungssysteme zu strukturieren, werden sie nach Möglichkeit nach folgendem Raster dargestellt:

- a. Rechtsgrundlagen
- b. Auftrag
- c. Praxis
- d. Zielgruppe
- e. Organisation
- f. Versorgungsdichte
- g. Ausbildung.

Die Dimensionen dieses Rasters entstammen nicht irgendeiner Publikation, sondern wurden vom Verfasser als Ordnungskriterien eingeführt.

### 2.2.1 Rechtsgrundlagen & Auftrag

Die von der Motion Amstutz (1996) erhobene Kritik, es fehlten verbindliche Rechtsgrundlagen für die Schulpsychologischen Dienste, ist offensichtlich berechtigt, da zahlreiche Bereiche schulpsychologischer Tätigkeit tatsächlich absolut nicht geregelt sind. Dennoch bestehen gewisse Rechtsgrundlagen, von denen teilweise ein massgeblicher Einfluss auf die Tätigkeit der Schulpsychologischen Dienste ausgeht. Es bestehen zwei relevante Erlasse: das Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und Stütz- und Fördermassnahmen (Sonderklassenreglement) vom 3. Mai 1984 und die Empfehlungen für Schulpsychologische Dienste vom 26. Februar 1985.

Beide Grundlagen wurden vom Erziehungsrat erlassen. Das Sonderklassenreglement ist verbindliches Recht, die am Sonderklassenreglement ausgerichteten Empfehlungen dagegen nicht. Das heisst, die "Spielregeln" des Sonderklassenreglements müssen von allen Beteiligten – Schulpfleger, Lehrpersonen, Eltern, Schulpsychologen, sonderpädagogischen Fachleuten – befolgt werden. Dagegen steht es den Schulpsychologischen Diensten und ihren Trägern frei, sich an den Empfehlungen zu orientieren oder nicht. Es überrascht deshalb kaum, dass das Sonderklassenreglement eine wesentlich höhere Bedeutung für die Tätigkeit der Schulpsychologen aufweist.

Das Sonderklassenreglement nennt alle Massnahmen für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – nämlich die Sonderschulung, die Sonderklassen und die Stütz- und Fördermassnahmen. Sonderschulung findet in von der Volksschule abgetrennten Sonderschulen statt, Sonderklassen werden innerhalb der Volksschule geführt, und Stütz- und Fördermassnahmen werden zusätzlich zum Unterricht in Regelklassen, meist auf individueller Basis, durchgeführt.

Weiter regelt das Sonderklassenreglement die Zuteilung der Schüler zu sonderpädagogischen Massnahmen. Bei der Zuteilung spielen Schulpsychologen eine wichtige Rolle: Zum einen verfügen sie über das Recht, sämtliche Massnahmenformen bei der Schulpflege, in deren Kompetenz die Zuteilungsentscheide fallen, zu beantragen. Wichtiger ist jedoch, dass die Schulpflege bei der Zuweisung Sonderklassen zwingend einen schulpsychologischen Bericht einholen muss.

Die Schulpflege veranlasst in allen Fällen die schulärztlichen und schulpsychologischen Untersuchungen. Wenn nötig zieht sie besonders ausgebildete Fachleute bei (§ 5 Abs. 2).

Eine Zuteilung darf nur vorgenommen werden, wenn ein Zeugnis des Schularztes und ein Bericht des Schulpsychologen vorliegen und die Eltern angehört wurden (§ 5 Abs. 4).

Die Zuweisung zu Sonderschulen ist streng analog geregelt (§ 34): Wie die Zuteilung zu Sonderklassen erfordert auch die Zuteilung zu Sonderschulen zwingend eine schulpsychologische Abklärung und einen darauf basierenden Bericht.

Auch bei den Stütz- und Fördermassnahmen ist eine Abklärung zwingend vorgesehen: "Die Schulpflege veranlasst in allen Fällen die erforderlichen Untersuchungen (Sonderklassenreglement, § 50 Abs. 2)." Allerdings liegt es hier im Ermessen der Schulpflege, wen sie mit der Durchführung der Abklärung beauftragen will. Trotz dieser Wahlfreiheit ist angesichts der übrigen Regelungen zu erwarten, dass auch ein bedeutender Teil der Abklärungen für Stütz- und Fördermassnahmen Schulpsychologen übertragen wird.

Die Empfehlungen für Schulpsychologische Dienste nennen 12 schulpsychologische Aufgaben, sieben fallbezogene (einzelnes Schulkind) und fünf allgemeine. In den sieben fallbezogenen Aufgaben werden im Wesentlichen einzelne Tätigkeiten formuliert, die sich für Schulpsychologen aus dem oben beschriebenen Zuteilungsverfahren nach Sonderklassenreglement ergeben. Materiell neu sind therapeutische Aufgaben, die bei Vorliegen einer entsprechenden Ausbildung von Schulpsychologen übernommen werden können (Punkt f). Allenfalls zu diskutieren wäre, ob dem Erziehungsrat unter Punkt d ausschliesslich Beratung im Rahmen der Zuweisungsdiagnostik oder auch in anderen Situationen vorgeschwebt hat.

#### A. Fallbezogene Aufgaben

- a) Schulreifeabklärungen, Einschulungsberatung und Schullaufbahnberatung bei Übertritts- und Anschlussfragen (Sonderklassen, Sonderschulen, Oberstufe);
- b) Abklärung von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten;
- c) Vermittlung von Abklärungen und Behandlungen durch geeignete Stellen, insbesondere Kinderpsychiatrische Dienste, Logopäden, Legasthenietherapeuten, Therapeuten für Psychomotorik, Psychotherapeuten;
- d) Beratung von Eltern und Schülern, Lehrern, Kindergärtnerinnen und Schulbehörden;
- e) Antragstellung an die Schulpflege auf die Zuteilung zu Sonderklassen, Sonderschulen oder die Anordnung von Stütz- und Fördermassnahmen sowie auf die Umteilung oder Entlassung aus der Sonderschulung;
- f) Entsprechend ausgebildete Schulpsychologen können im Rahmen ihrer Arbeitskapazität auch therapeutische Aufgaben übernehmen. Dabei sollte der abklärende Schulpsychologe nicht selbst die Therapie durchführen;
- g) Koordination, Begleitung und Nachkontrolle aller eingeleiteten Massnahmen.